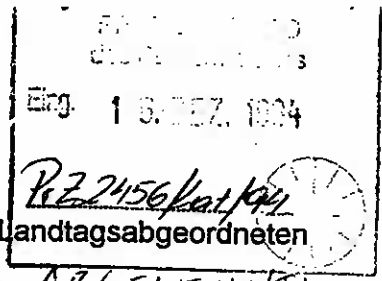


**ABÄNDERUNGSANTRAG**



der GA- Landtagsabgeordneten Jutta Aouas-Sander und der FP - Landtagsabgeordneten Brigitte Schwarz-Klement  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 16. 12. 1994  
zu Post 4 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Veranstaltungsstättengesetz**

**ABGELEHNT!**

**BEGRÜNDUNG**

Seitens der SPÖ wird in der heutigen Sitzung ein Initiativantrag zur Abänderung des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes eingebracht. So sehr eine Änderung des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes bereits längst erforderlich ist, um den Zugang behinderter Menschen zu Veranstaltungen zu ermöglichen, so wenig glauben wir, daß der heutige diesbezügliche Initiativantrag der SPÖ diesem Zweck ausreichend entspricht.

- ad (1):  
Der vorliegende Initiativantrag schließt größere Veranstaltungsstätten (z.B. Stadien, Wr. Stadthalle etc.) aus.
- ad (2):  
Die Formulierung "zumutbarer Kostenaufwand" ist wenig verbindlich und läßt zu viel Auslegungsspielraum zugunsten der Eigentümer von Veranstaltungsstätten. Förderungen von Seiten des Landes erscheinen unbedingt erforderlich.
- ad (3):  
Die Formulierung "zumutbarer Kostenaufwand" ist wenig verbindlich und läßt zu viel Auslegungsspielraum zugunsten der Eigentümer von Veranstaltungsstätten. Die in Punkt 3 erfolgte Ausweitung auf den Eingangsbereich erweitert die Chancen für die Betroffenen.
- ad (5):  
Treppengeher sind nicht für alle Rollstühle verwendbar.
- ad (7):  
Damit erfolgt eine Angleichung an die Ö-Norm B 1600/1601.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

**ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) geändert wird,

wird abgeändert wie folgt:

**1. § 30 (1) lautet:**

"(1) Veranstaltungsstätten müssen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Einrichtung für den Besuch von Rollstuhlfahrern geeignet sein. Die Eignung muß nach Bestimmungen der Abs. 4 bis 9 für einen Rollstuhlfahrer je volle 100 Personen vorliegen; bei Veranstaltungsstätten bis 100 Personen muß die Eignung für mindestens 2 Rollstuhlfahrer gegeben sein. Bei einem Fassungsraum von mehr als 2000 Personen muß die Eignung für einen Rollstuhlfahrer je 500 weiteren Personen vorliegen."

2. § 30 (2) lautet:

"(2) Veranstaltungsstätten, die in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichteten und baubehördlich bewilligten Gebäud eingerichtet werden, haben dem Erfordernis des Abs. 1 zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung zu entsprechen, wenn es hiezu keiner oder solcher baulicher Änderung bedarf, welche die wirtschaftliche Existenz des Eigentümers nicht gefährdet. Gleichzeitig sind für diese notwendigen baulichen Maßnahmen Förderungen des Landes bereitzustellen."

3. § 30 (3) lautet:

"(3) Veranstaltungsstätten, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Eignungsfeststellung besteht, haben dem Erfordernis des Abs. 1 zu entsprechen

1. wenn es hiezu keiner oder solcher baulichen Änderung bedarf, welche die wirtschaftliche Existenz des Eigentümers nicht gefährdet,
2. wenn ein Umbau der Veranstaltungsstätte erfolgt, der mehr als 10 % der Fläche der Veranstaltungsstätte betrifft, oder
3. wenn ein Umbau im Eingangsbereich oder im Bereich des Eingangs zum Saal (den Sälen) erfolgt."

4. § 30 (5) lautet:

"(5) Stiegenläufe im Zuge der im Abs. 4 angeführten Verkehrswege sind zulässig, wenn sie mit entsprechenden technischen Hilfsmittel (Treppenlift) ausgestattet sind, wobei die Stiegenbreite dem Abs. 4 Z. 1 oder 2 entsprechen muß. Ist für den Betrieb der technischen Hilfsmittel eine Stromversorgung erforderlich, so sind diese an ein Notstromaggregat oder an eine unabhängige zweite Energieversorgung anzuschließen. Die technischen Hilfsmittel und deren Stromversorgung haben dem Stand der Technik zu entsprechen."

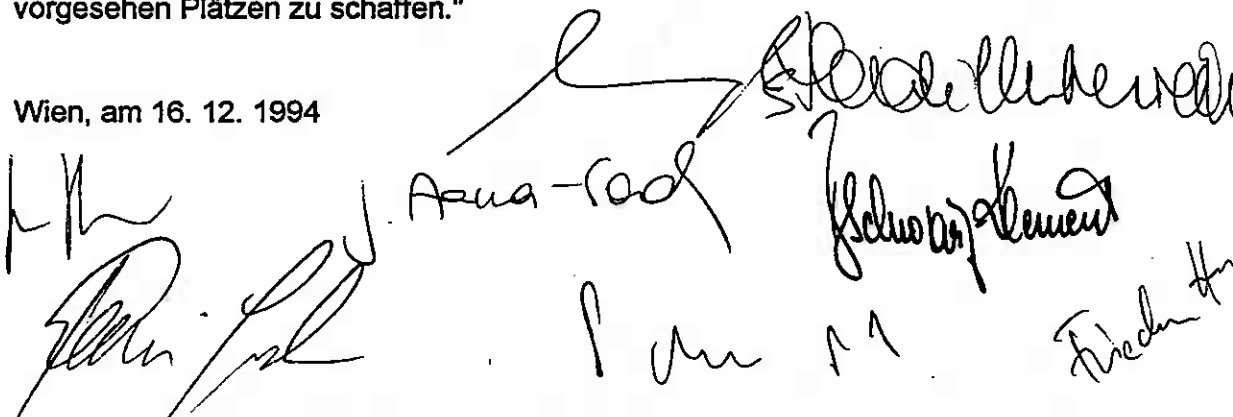
5. § 30 (7) lautet:

"(7) WC-Anlagen für Rollstuhlfahrer müssen wenigstens 215 cm x 160 cm groß sein, Haltegriffe besitzen und wenigstens 90 cm breite Türen haben, die nach außen aufgehen, ohne den Verkehrsweg unzulässig einzuengen. Bei Zu- und Umbauten kann bei beengten Platzverhältnissen ein behindertenfreundliches WC mit einer Raumbreite und Raumtiefe von wenigstens 155 cm angeordnet werden. Jedenfalls muß die Eignung einer Veranstaltungsstätte auch dann gegeben sein, wenn bei bereits bestehenden Veranstaltungsstätten (mit Eignungsfeststellung) der Einbau einer WC-Anlage gemäß Abs. 7 nicht möglich ist. Das Nichtvorhandensein eines Behinderten-WCs gemäß Ö-Norm B 1600 / 1601 ist bei der Kassa sichtbar zu machen."

6. §30 (8) lautet:

"(8) Die Rollstühle brauchen weder in Reihen aufgestellt noch unverrückbar befestigt sein. Die Aufstellung von Rollstühlen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Plätze für mindestens je eine Begleitperson sind unmittelbar neben den für Rollstuhlfahrer vorgesehen Plätzen zu schaffen."

Wien, am 16. 12. 1994

The bottom of the document contains several handwritten signatures and names. From left to right, there is a large signature, the name 'Anna-rad', another large signature, the name 'Schwarz', and a signature that appears to be 'Friedrich'. There are also some initials and marks scattered around these names.